



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1982

Berlin, den 13. April 1982

Teil I Nr. 14

Tag

Inhalt

Seite

25. 3. 82 Gesetz über das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft — Vertragsgesetz —

293

Gesetz  
über das Vertragssystem  
in der sozialistischen Wirtschaft  
— Vertragsgesetz —

vom 25. März 1982

Gliederung

Erster Teil	Geltungsbereich	§§ 1-5
Zweiter Teil	Grundsätze und Aufgaben	
1. Kapitel	Grundsätze der vertraglichen Beziehungen	§§ 6-16
2. Kapitel	Aufgaben der Staatsorgane und der Wirtschaftseinheiten	§§ 17-22
Dritter Teil	Abschluß, Inhalt und Erfüllung der Wirtschaftsverträge	
1. Kapitel	Abschluß der Wirtschaftsverträge	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 23-27
2. Abschnitt	Zustandekommen der Wirtschaftsverträge	§§ 28-33
2. Kapitel	Koordinierungsverträge	§§ 34-36
3. Kapitel	Leistungsverträge	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 37-40
2. Abschnitt	Inhalt der Leistungsverträge	§§ 41-56
3. Abschnitt	Erfüllung der Leistungsverträge	§§ 57-60
4. Abschnitt	Besondere Gestaltung von Leistungsverträgen	§§ 61-72
4. Kapitel	Verträge über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben	§§ 73-77
5. Kapitel	Änderung und Aufhebung der Wirtschaftsverträge	§§ 78-81
Vierter Teil	Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen	
1. Kapitel	Verantwortlichkeit für die Verletzung vorvertraglicher Und vertraglicher Pflichten	
1. Abschnitt	Allgemeine Bestimmungen	§§ 82-86
2. Abschnitt	Verletzung vorvertraglicher Pflichten	§ 87
3. Abschnitt	Nicht qualitätsgerechte Leistung	§§ 88-98
4. Abschnitt	Fehlende Freiheit von Rechten Dritter	§ 99
5. Abschnitt	Nicht termingerechte Leistung	§§ 100-102
6. Abschnitt	Unvollständige Leistung	§ 103
7. Abschnitt	Nichterfüllung	§ 104
8. Abschnitt	Sonstige Pflichtverletzungen	§ 105
9. Abschnitt	Vertragsstrafe	§ 106
10. Abschnitt	Schadenersatz	§ 107
11. Abschnitt	Aufwendungsersatz	§ 108
2. Kapitel	Verantwortlichkeit für die Verletzung der Staatsdisziplin	§§ 109-110
Fünfter Teil	Sonstige Bestimmungen über Wirtschaftsverträge	§§ 111-116
Sechster Teil	Übergangs- und Schlußbestimmungen	§§ 117-119